



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

23. Oktober 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 071/96

Anmerkung zum Disagiourteil des BGH

Eine Reihe von Verbraucherzentralen haben angefragt, ob nicht aufgrund des bisher erst in einer Pressemitteilung vorliegenden Urteils des Bundesgerichtshofes zur Vorfälligkeits- und Disagioerstattung der Broschürenverkauf für Disagio und Vorfälligkeitsentschädigung gestoppt werden muß. Dazu ist folgendes zu sagen:

1. Die Broschüre zur Disagiorückerstattung wird durch das Urteil nicht berührt. Das Urteil geht auf die bisher ergangene Rechtsprechung zur Disagiorückerstattung nicht ein, sondern bezieht sich ganz allein auf die Frage, inwieweit eine Erstattung des Restdisagios in eine Vorfälligkeitsentschädigung einzurechnen ist. Es betrifft somit nur die Frage der Vorfälligkeitsentschädigung. Disagiorückerstattungen aufgrund vorzeitiger Ablösung etwa nach altem Recht wo ein Recht zur Kündigung bestand oder wenn die Bank auf eine Vorfälligkeitsentschädigung verzichtet hat, sind nach wie vor genauso zu behandeln, wie das bisher sowohl in BAUFUE als auch in dem Faltblatt erläutert wurde. Zur Berechnung des Disagios nimmt der BGH also gar nicht Stellung.
2. Die BGH-Entscheidung gibt jedoch einige Klärungen zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung, die im Grundsatz alle schon in unserem Vorfälligkeitsfaltblatt enthalten sind, das zur Zeit gerade in Neuauflage vorbereitet und gedruckt wird.
 - a) Der BGH hat nun endgültig festgelegt, daß das Restdisagio zum entgangenen Gewinn gehört und damit auch bei der Zinsdifferenz zugunsten der Bank zu berücksichtigen ist. Wir haben dies in dem Faltblatt zwar grundsätzlich schon bejaht

(so ausdrücklich auch im IFF-Gutachten), jedoch auf eine noch ausstehende, endgültige Klärung durch die Rechtsprechung hingewiesen. Diese Klärung ist nunmehr erfolgt. Im Ausdruck von BAUFUE ist daher der angegebene Wert "exklusive Disagio" bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung nicht mehr relevant. Nur noch der Entschädigungsbetrag inklusive Restdisagio gibt den nach der Rechtsprechung zulässigen Wert wieder.

- b) Indem der BGH diese bereits in BAUFUE und im Faltblatt enthaltene Klarstellung vorgenommen hat, hat er im übrigen an der von den Verbraucherverbänden geübten Praxis nichts geändert. Im Grundsatz besagt das BGH-Urteil nichts mehr, als daß die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung die Differenz zwischen dem Wiederanlageertrag und dem Ertrag aus dem bestehenden Vertrag als Vorfälligkeitsentschädigung verlangen kann, wobei wie gesagt das Restdisagio hier einzurechnen ist.
- c) Die Pressemitteilung des BGH könnte insofern mißverständlich sein, als der Eindruck erweckt wird, als ob eine Berechnung dann nicht mehr notwendig ist, wenn die Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangt und ein Restdisagio zu erstatten sei. Hier könnte man aus den ersten Absätzen der Pressemitteilung entnehmen, der BGH wolle in diesen Fällen den Verzicht auf das Restdisagio grundsätzlich für wirksam halten. Dem widerspricht der BGH aber ausdrücklich in seinem letzten Absatz, indem er darauf abstellt, daß trotz eines ausstehenden Restdisagios es sein kann, daß die Bank durch die Vorfälligkeit keinen Schaden hat. In diesen Fällen sei das Restdisagio zurückzuerstatten. Das bestätigt aber unsere bisherige Auffassung, daß die Vorfälligkeitsentschädigung genau zu berechnen ist und erst danach festgestellt werden kann, ob die Bank noch etwas verlangen kann oder eventuell einen Teil oder das ganze Restdisagio herausgeben muß.
3. Das Urteil bestätigt also im Grundsatz, daß das Disagio Zins ist, das Zinsen nur für in Anspruch genommene Laufzeit zu zahlen und im übrigen zu erstatten sind. Ferner wird das Recht der Banken zur Vorfälligkeitsentschädigung bestätigt, es aber auf den entgangenen Gewinn beschränkt (also ist es kein frei zu vereinbarendes Entgelt), wobei bei der Feststellung des entgangenen Gewinns das Restdisagio in die Vergleichsrechnung einzubeziehen ist. Alles das ist in BAUFUE und den Faltblättern bereits berücksichtigt.